

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Parken auf Geh- und Radwegen

Die **Kleine Anfrage 1005** vom 28. Oktober 2010 hat folgenden Wortlaut:

Wer sich zu Fuß bewegt, ist nicht nur umweltfreundlich und klimaneutral unterwegs, sondern stärkt auch seine Gesundheit. Laut Einschätzungen des Fachverbandes Fußverkehr Deutschland (FUSS e.V.) hat sich jedoch in den letzten Jahren die barrierefreie Nutzung von Fußwegen durch Möblierungsgegenstände (Lichtmaste, Parkscheinautomaten, Abfallbehälter, Reklametafeln, Auslagen etc.) sowie durch legales und illegales Parken von Fahrzeugen verschlechtert. Dies geht zu Lasten der Gehqualität und Verkehrssicherheit der Fußgänger. Gehwege als wesentlicher Bestandteil städtischer Straßen sollen dem Schutz von Fußgängern, Kinderwagen, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, Kindern mit Fahrrädern, Menschen mit Sehbehinderung u. a. dienen und diesen Gruppen vorbehalten sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Probleme, die in Zusammenhang mit parkenden Fahrzeugen auf Geh- und Radwegen entstanden sind, bekannt?
2. Wie viele Bußgeldbescheide haben Polizei und Ordnungskräfte wegen unzulässig parkender Fahrzeuge auf Geh- bzw. Radwegen jährlich in den letzten fünf Jahren ausgestellt?
3. In wie vielen Fällen hat die Polizei Fahrzeuge von den jeweiligen Verkehrsflächen z.B. aus dringenden Verkehrssicherheitsgründen entfernen lassen?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob das illegale Parken auf Geh- und Radwegen in einzelnen Städten oder Kommunen geduldet wird bzw. ob es Anweisungen seitens dieser gibt, bei Ordnungswidrigkeiten dieser Art nur eingeschränkt einzuschreiten?
5. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob das illegale Parken auf Geh- und Radwegen aufgrund von Personalreduzierungen oder anderen Gründen in den letzten Jahren zugenommen hat?
6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob in den einzelnen Städten und Kommunen ausreichend Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen zur Verfügung stehen? Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, dem erhöhten Verkehrsaufkommen beispielsweise durch die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder durch Park-and-ride(P+R)-Anlagen entgegenzuwirken?
7. Inwieweit macht sich die Landesregierung für ein konfliktfreies Miteinander im Straßenverkehr stark? Welche Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs wurden in den letzten Jahren ergriffen, welche sind zukünftig geplant?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Straßenverkehr ist ein Massensachverhalt, bei dem es im Einzelfall immer wieder zu Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern kommen kann. Eine der typischen Konfliktsituationen im Bereich des ruhenden Verkehrs sind parkende Fahrzeuge auf Geh- und Radwegen. Der Bundesgesetzgeber hat daher zum Schutz der Fußgänger auf Gehwegen in § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) bundesweit das Parken auf Gehwegen verboten.

Nach § 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149) sind neben den Polizeidienststellen die Gemeinden als Ordnungsbehörden im übertragenen Wirkungskreis zuständig für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.

Spezielle Erkenntnisse über Behinderungen des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, zum Beispiel durch verbotswidriges Parken (Verstoß gegen § 12 Abs. 4 StVO), durch unzulässige Sondernutzungen (Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) oder durch unerlaubte Benutzung einer Straße (Verstoß gegen § 20 Abs. 1 ThürStrG), liegen der Landesregierung nicht vor. Eine Verschlechterung der Begehrkeitsqualität und Verkehrssicherheit zu Lasten der Fußgänger, die infolge parkender Fahrzeuge oder des Aufstellens von Gegenständen auf Fußwegen in den letzten Jahren eingetreten wäre, ist in der polizeilichen Praxis nicht festzustellen.

Den Belangen des Fußgänger- und Fahrradverkehrs Rechnung zu tragen, ist im Übrigen Aufgabe der kommunalen Verkehrspolitik bzw. Verkehrsplanung, die beispielsweise auch Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung ist (§ 1 Abs. 6 Nr. 9, § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch - BauGB -).

Zu 2.:

Parkverstöße auf Geh- und Radwegen sind nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten, die nach der Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV - im vereinfachten Verfahren mit einem Verwarnungsgeld nach pflichtgemäßem Ermessen verfolgt und geahndet werden. Bußgeldverfahren werden erst eingeleitet, wenn der Betroffene trotz einer schriftlichen Verwarnung und der damit einhergehenden Aufforderung zur Zahlung eines Verwarnungsgeldes nicht nachkommt.

Statistiken über die Anzahl der jährlich von Polizei- und Ordnungskräften wegen Verstößen gegen Park- und Halteverbote (§ 12 Abs. 4 StVO) eingeleiteten Bußgeldverfahren werden nicht geführt. Statistiken über Verwarnungsgelder, aufgeschlüsselt nach Parkverstößen auf Geh- und Radwegen, die der Betroffene an Ort und Stelle bezahlt, werden seitens der Polizei ebenfalls nicht geführt. Eine Erfassung und Aufschlüsselung der Verstöße erfolgt nur nach schriftlichen Verwarnungen unter der Rubrik "unzulässig parkende Fahrzeuge auf Geh- und Radwegen". Hierzu liegen Angaben für die Jahre 2007 bis 2010 vor.

	2007	2008	2009	2010
Parken auf gemeinsamen Geh- und Radwegen	66	76	85	50
Parken auf Gehweg	1814	4915	7315	4992
Parken auf Radweg	2	11	42	30

Zu 3.:

Die Entfernung von Fahrzeugen durch die Polizei von den jeweiligen Verkehrsflächen wird statistisch nicht einzeln erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

nein

Zu 5.:

Solche Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 6.:

Zu den in den Gemeinden vorhandenen Parkflächen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Schaffung von Parkflächen gehört zum Aufgabenbereich der städtebaulichen Bauleitplanung bzw. Verkehrsplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -). Zudem ist in § 49 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Bauordnung bestimmt, dass bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze oder Garagen hergestellt werden müssen. Überdies ist die Frage, ob in den Gemeinden ausreichend Parkflächen zur Verfügung stehen, eine Frage der verkehrspolitischen Gestaltung, über die die jeweiligen kommunalen Entscheidungsträger, da es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt (§ 2 Abs. 2 ThürKO), grundsätzlich selbst zu befinden haben.

Zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens fördert das Land zahlreiche Maßnahmen, die einem attraktiven und leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) dienen. Im Haushalt 2010 stehen zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bei der Vorhaltung bedarfsgerechter Angebote im Straßenpersonennahverkehr 62 Millionen Euro bereit. Darüber hinaus wird das Schienenpersonennahverkehrsangebot mit rund 222 Millionen Euro finanziert. Des Weiteren wird der Ausbau des ÖPNV mit ca. 35 Millionen Euro gefördert. Dazu gehört u. a. auch die Förderung von Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen an Zugangsstellen des ÖPNV.

Außerdem werden weitere Verkehrsanlagen gemäß der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (RL-KSB) gefördert. Dazu gehören:

- Parkeinrichtungen mit Ausnahme von Parkhäusern, Tiefgaragen und Umsteigeparkplätzen (P+R-Parkplätzen), wenn dadurch die Ortsdurchfahrten entlastet werden,
- verkehrswichtige selbstständig geführte Radverkehrsanlagen,
- besondere Fahrspuren für Busse,
- dynamische Verkehrsleitsysteme (zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, zur Vermeidung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglichen Verkehrsführung und Vernetzung der Verkehrsträger).

Weiterhin gibt es im Freistaat zahlreiche Fördermöglichkeiten für Verkehrsprojekte, die den Straßenverkehr, den Radverkehr und den Fußverkehr (Wanderwege) betreffen. Diese sind u. a. näher geregelt durch

- die Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen (ÖPNV-Investitionsrichtlinie), ThürStAnz Nr. 10/2007, S. 419 ff.,
- die Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Richtlinie), ThürStAnz Nr. 11/2009, S. 525 ff.,
- die Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt- und Naturschutz (FR integrierte ländliche Entwicklung), ThürStAnz Nr. 12/2010 S. 327-333,
- die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien - ThStBauFR), ThürStAnz Nr. 27/2008, S. 1017 ff.

Zu 7.:

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr nachhaltige Beachtung durch die Verkehrsteilnehmer findet. Insbesondere eine konsequente und kontinuierliche Verkehrsüberwachung ist dabei ein wesentlicher Baustein polizeilicher Verkehrssicherheitsarbeit, um eine positive Verhaltensbeeinflussung der Verkehrsteilnehmer im Sinne der Beachtung des Rücksichtnahmegebots zu erreichen.

Die in der Antwort zu Frage 6 aufgeführte Förderung von Verkehrsprojekten bezweckt im Übrigen auch in diesem Sinne die Verminderung von Konfliktfällen im Straßenverkehr. Dies kommt der Erhöhung der Sicherheit der Fußgänger ebenfalls zugute.

Geibert
Minister